

QUALIFIKATIONSRICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBAND E.V.

- BEZIRK OBERBAYERN -

1. Allgemeines

1.1 Die Qualifikationsrichtlinie gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Der BSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR auf der Bezirksliste sowie auf der Verbandsebene, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes vorsieht oder nachfolgend eine gesonderte Regelung getroffen wird.

1.3 Der BSA trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen.

1.4 Alle in diesen Richtlinien genannten Fristen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag enden, zu berechnen.

2. Bezirksliste

2.1 Für die Spielleitungen in den Bezirksklassen werden nur SR der Verbandsliste und der Bezirksliste eingeteilt.

2.2 Die Verbandsliste umfasst

- a) Schiedsrichter („SR“ genannt) und SRA des DFB
- b) SR der Regionalliga
- c) SR der Bayernliga
- d) SR der Landesliga

2.3 Die Bezirksliste umfasst

- a) 65 Bezirksliga-SR (Regelqualifikation)
- b) Eine Sonderliste A mit Förder-SRn des Bezirks
- c) Eine Sonderliste B mit Schiedsrichterinnen („SRin“ genannt), sowie
- d) Eine Sonderliste C mit erfahrenen SRn, die nicht an der Regelqualifikation teilnehmen, aber zur Sollzahl zählen.

3. Grundlage der Qualifikation

3.1 Die Grundlage der Qualifikation bilden die Beobachtungsnoten sowie die in das Notensystem der Beobachtungsrichtlinien umgerechneten Ergebnisse des Erstversuchs des Regeltests und des Konformitätstests auf dem Qualifikationslehrgang nach Punkt 3.2. Wird der ESB nicht richtig bearbeitet oder keine ordnungsgemäße Meldung erstellt, kann für jeden Einzelfall die Note der letzten Beobachtung um je 0,1 Punkte abgesenkt werden. Jeder SR nimmt mit seinem nach diesen Kriterien erzielten Notendurchschnitt unabhängig von der Anzahl seiner Beobachtungen an der Qualifikation teil. Im Hinblick darauf wird wie folgt unterschieden.

3.1.1 SR, die auf dem Qualifikationslehrgang nach Punkt 3.2 eine Leistungsprüfung mit gesteigerten Anforderungen erfolgreich absolvieren und nach Entscheidung des BSA besonders gefördert werden sollen, sollen in jedem ihrer Spiele in der Bezirksliga beobachtet werden, soweit nicht der BSA wegen der Leistungen in den ersten Einsätzen, wegen Verstößen des SR gegen die Ordnungen des BFV (einschließlich der Verhaltensrichtlinien für SR) oder für sportlich bedeutungslose Spiele am Saisonende eine Ausnahmeregelung trifft. Eine solche ist dem betroffenen SR rechtzeitig bekanntzugeben. Eine feste Anzahl von Beobachtungen gibt es nicht, und es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen. Der BSA berücksichtigt bei der Einteilung die unter Punkt 4.1 genannten Kriterien.

3.1.2 Alle übrigen SR der Regelqualifikation werden in der Regel drei Mal beobachtet. Hiervon kann der BSA im Einzelfall Ausnahmen festlegen, etwa wenn die Verfügbarkeit des SR oder der

Beobachter diese Zahl an Beobachtungen nicht zulässt oder wenn der BSA aufgrund der gezeigten Leistungen in den ersten Beobachtungsspielen eine breitere Bewertungsbasis wünscht. Welche Spiele im Einzelnen beobachtet werden, steht im Ermessen des BSA. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

3.2 SR der Bezirksliste (Regelqualifikation und Sonderlisten) kann nur sein, wer zu Beginn des Spieljahres an einem Qualifikationslehrgang des BSA teilnimmt und dort die Mindestanforderungen beim Regeltest (15 Fragen zu je zwei Punkten, Mindestpunktzahl: 25) und bei der Leistungsprüfung erfüllt sowie einen Konformitätstest bzgl. der regeltechnischen Bewertung von Videoszenen absolviert. Die Kriterien der Leistungsprüfung werden in Anlehnung an die Praxis des VSA vom BSA festgelegt und rechtzeitig vor dem Lehrgang bekanntgegeben. Die Bekanntgabe umfasst die Mitteilung, worin die gesteigerten Anforderungen für die Qualifikation nach Punkt 3.1.1 bestehen.

3.3 Werden die gem. Punkt 3.2. erwähnten Anforderungen auf dem Qualifikationslehrgang nicht erfüllt, kann der SR die Bestandteile der Prüfung (Regeltest oder gesamte Leistungsprüfung), die er im ersten Versuch nicht bestanden hat, entweder während des Lehrganges oder bis zum 31.10. des laufenden Jahres jeweils einmal wiederholen. Soweit er auf die Wiederholungsmöglichkeit während des Lehrganges verzichtet, legt der BSA nach Rücksprache mit dem betroffenen SR einen Einzel- oder einen Sammeltermin zur Wiederholung fest. Der SR hat keinen Anspruch auf einen individuellen Nachholtermin. Bis zur vollständigen Erfüllung der Kriterien nach Punkt 3.2 ist kein Einsatz in der Bezirksliga, auch nicht als SRA, möglich.

3.4 Erfüllt ein SR bis 31.10. die Anforderungen gemäß Punkt 3.2 endgültig nicht, wird er von der Bezirksliste gestrichen. Dadurch verringert sich die Istzahl der Bezirksliga-SR für die betreffende Saison und wird erst in der folgenden Saison gemäß Punkt 5.4 wieder angeglichen.

3.5 Ein SR kann sich von Spielleitungen in der Bezirksliga für maximal ein Spieljahr freistellen lassen, wenn es ihm aufgrund gesundheitlicher, beruflicher oder sonstiger objektiv nachvollziehbarer persönlicher Gründe unmöglich oder unzumutbar ist, mindestens vier Ansetzungen wahrzunehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der BSA auf Antrag des SRs oder, bei dessen Verhinderung, des zuständigen KSOs. Der Antrag ist an den BSO zu richten und muss diesem vor dem ersten Leistungslehrgang des Bezirks in der betreffenden Saison in Textform zugehen. In Härtefällen ist ein Antrag bis zum 31.10. möglich. Vor seiner Entscheidung setzt sich der BSA mit dem zuständigen KSO ins Benehmen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Kreis, dem der SR angehört, den Platz innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Entscheidung in entsprechender Anwendung des Punktes 5.4 mit einem anderen SR besetzen, wenn der Nachrücker zu diesem Zeitpunkt noch an einem Leistungslehrgang des Bezirks teilnehmen kann; anderenfalls gilt Punkt 3.4 entsprechend. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der freigestellte SR bis zum 31.05. des nächsten Jahres zu erklären, ob er in der nachfolgenden Spielzeit seinen Platz wieder wahrnimmt. Äußert er sich nicht oder wünscht er, aus dem Bezirk auszuschneiden, so gilt er für das Spieljahr seiner Freistellung als Absteiger.

4. Aufstieg in und Ausscheiden aus der Landesliga

4.1 Kriterien für die Nominierung in die Landesliga sind neben dem Ergebnis der Beobachtungen die Persönlichkeit des SRs, sein körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, seine Verfügbarkeit, seine Zuverlässigkeit und die Perspektive auf einen weiteren Aufstieg.

4.2 Der BSA lädt vor der Qualifikationssitzung des VSA seine SR der Landesliga und potentielle Aufsteiger aus der Bezirksliga in die Landesliga ein, um den Leistungsstand mithilfe einer Leistungsprüfung und eines Regeltests zu überprüfen. Erfüllt ein SR die in Punkt 4.1 genannten Kriterien nicht, besteht die Möglichkeit des Austauschs nach Punkt 4.5. Dies gilt auch, wenn ein SR aus gesundheitlichen Gründen, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen sind, nicht teilnehmen kann.

4.3 Der BSA schlägt dem VSA diejenige Zahl an SRn zum Aufstieg in die Landesliga vor, die der VSA für Oberbayern festgelegt hat. Hierfür kommen nur SR in Frage, die in der vergangenen Saison in der Regelqualifikation waren und mindestens sieben Bezirksliga-Spiele geleitet haben. Einer der Aufsteiger darf am 01.07. nicht älter als 34 Jahre sein, während die anderen Aufsteiger das 42. Lebensjahr am 01.07. noch nicht vollendet haben dürfen. Sollte ein SR von seinem Aufstiegsrecht zur

Landesliga keinen Gebrauch machen, benennt der BSA einen anderen geeigneten SR, der den Leistungstest nach Punkt 4.2. abgelegt haben soll.

4.4 Scheidet ein SR der Verbandsspielklassen freiwillig aus seiner Leistungsklasse aus, erhält der Bezirk einen Platz in der Landesliga und besetzt diesen unter Berücksichtigung der in Punkt 4.1 genannten Parameter mit einem geeigneten Kandidaten.

4.5 Wenn der Bezirk nach den VSA-Qualifikationsrichtlinien die Möglichkeit hat, einen Landesliga-SR gegen oder ohne seinen Willen auszutauschen, hat er einen SR aus der Regelqualifikation oder einen oberbayerischen Landesliga-SR, der auf einem Abstiegsplatz steht, zu benennen. Dies ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn der SR die Sonderveranstaltungen des Bezirks für SR der Verbandsliste nicht mit hinreichendem Engagement wahrnimmt. Der betroffene SR und der zuständige KSO sind vom BSO rechtzeitig im Voraus über den möglichen Austausch zu informieren. Punkt 4.4 findet entsprechende Anwendung.

5. Aufstieg in und Ausscheiden aus der Bezirksliga

5.1 Aus der Bezirksliga müssen jährlich so viele SR absteigen, dass 9 bzw. 10 SR aus den Kreisligen aufsteigen. Die Aufstiegsplätze zur Bezirksliga verteilen sich wie folgt:

Kreis München	3 Plätze
Kreis Zugspitze	2 Plätze
Kreis Inn/Salzach	2 Plätze
Kreis Donau/Isar	2 Plätze in Jahren mit einer geraden Zahl, 3 Plätze in Jahren mit einer ungeraden Zahl.

5.2 Weicht die Istzahl der Bezirksliga-SR von der unter Punkt 2.3 Buchst. a) festgelegten Sollzahl ab, ist die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga so anzupassen, dass zum Beginn der neuen Spielzeit wieder die Sollzahl erreicht ist.

5.3 Bezirksliga-SR und Aufsteiger in die Bezirksliga haben vor der Qualifikationssitzung des BSA in ihrem Kreis die Leistungsprüfung nach den Vorgaben des BSA und einen Regeltest erfolgreich abzulegen. Der zuständige KSO hat dem BSA gegenüber zu gewährleisten, dass die verpflichteten SR teilgenommen und alle erforderlichen Teilprüfungen bestanden haben. Jede Abweichung ist dem BSO vor der Qualifikationssitzung des BSA unaufgefordert mitzuteilen. Konnte ein SR die Leistungsprüfung im Kreis wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht ablegen, ist bei der Qualifikationssitzung durch den KSO das ärztliche Attest vorzulegen. Legt ein SR die Leistungsprüfung im Kreis unentschuldig nicht ab, kann der Kreis den Platz auch ohne oder gegen den Willen dieses SR durch Austausch in entsprechender Anwendung des Punktes 5.4 anderweitig vergeben.

5.4 Wenn

1. ein für die Landesliga qualifizierter SR vom BSA ausgetauscht wird und seinen Platz in der Bezirksliga nicht einnehmen will,
2. ein SR aus der Landesliga absteigt und seinen Platz in der Bezirksliga nicht einnehmen will oder
3. ein SR der Bezirksliga, der in der Regelqualifikation die Klasse gehalten hat, freiwillig seinen Platz aufgibt,

kann der Kreis, dem der ausscheidende SR angehört, im Wege des Austauschs einen anderen SR für die Bezirksliga nominieren. Dieser wird wie ein Regelaufsteiger behandelt und muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Der zuständige KSO hat dem BSO alle für den Austausch relevanten Informationen bis spätestens 15.06. in Textform oder auf der Qualifikationssitzung des Bezirks mitzuteilen.

5.5 Ein SR, der auf einem Abstiegsplatz steht, kann in der Klasse verbleiben, wenn der jeweilige Kreis ihm einen Aufstiegsplatz (Punkt 5.1) oder einen Austauschplatz (Punkt 5.4) zuweist. Von dieser Regelung darf pro SR nur einmal Gebrauch gemacht werden.

5.6 Wird die Frist nach Punkt 5.4 versäumt, entscheidet der BSA unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob er dem Kreis, dem der SR in der abgelaufenen Spielzeit angehörte, einen Austausch dennoch gestattet oder die Istzahl der Bezirksliga-SR sinken lässt.

5.7 SR der Bezirksliga scheiden am Ende der Saison (01.07-30.06.), in der sie das 50. Lebensjahr vollenden, aus.

6. Sonderlisten

6.1 Sonderliste A (Förder-SR)

Neben den regulär in der Bezirksliga qualifizierten SRn nominiert der BSA für jedes Spieljahr zum Zweck der frühzeitigen Erkennung und Entwicklung von Talenten in Absprache mit den KSO zusätzlich Förder-SR für eine Sonderliste A. Diese werden abhängig von ihrem Leistungsstand und nach persönlicher Sichtung auf einem seiner Lehrgänge in den von ihm einzuteilenden Spielklassen als SR und/oder SRA eingesetzt. Diese SR nehmen nicht an der Regelqualifikation teil. Am Ende der Saison können aus diesem Personenkreis vom BSA jährlich bis zu zwei Aufsteiger benannt werden, die in die Bezirksliga aufsteigen. Ziff. 3 (ohne Punkt 3.1.2) und Punkt 5.3 finden Anwendung.

6.2 Sonderliste B (SRinnen)

6.2.1 Der BSA führt eine Sonderliste B für SRinnen. Diese gibt SRinnen die Möglichkeit, unabhängig vom Aufstieg aus dem Kreis Spiele in der Bezirksliga zu leiten, ohne in der Qualifikation der Bezirksliga-SR geführt zu werden. Sie werden in der Regel zwei Mal in der Bezirksliga beobachtet. Punkt 3.1.2 findet entsprechende Anwendung.

6.2.2 Die Kreise können dem BSA bis zum 15.06. geeignete SRinnen melden, die in der letzten Saison mindestens fünf Kreisliga-Spiele, davon mindestens drei unter Beobachtung, geleitet haben. Der BSA entscheidet über deren Aufnahme auf die Liste anhand der Eindrücke von Lehrgängen, ihrer bisherigen Leistung auf Kreisebene und der unter Punkt 4.1 genannten Kriterien.

6.2.3 Der BSA kann SRinnen dieser Liste nach Absprache mit diesen in die Regelqualifikation übernehmen. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Ablegung der Leistungsprüfung nach den Vorgaben für Schiedsrichter der Regelqualifikation gemäß Punkt 3.2. Dadurch erhöht sich die Istzahl der Bezirksliga-SR im Sinne des Punktes 5.2.

6.2.4 Der BSA behält sich vor, SRinnen bei nicht angemessener Leistung von dieser Liste zu streichen.

6.3 Sonderliste C

6.3.1 Ein SR, der in den vergangenen vier Spielzeiten ununterbrochen mindestens in der Bezirksliga aktiv war, kann, wenn er am 01.06. das 30. Lebensjahr vollendet hat und in der abgelaufenen Saison über dem Notendurchschnitt der Klasse lag, mit Zustimmung des BSAs auf die Sonderliste C wechseln. Dies ist beim BSO durch den SR oder seinen GSO bis zur oder auf der Qualifikationssitzung des Bezirks zu beantragen. Der BSA entscheidet hierüber bis zum 15.06.

6.3.2 SR dieser Liste werden selbst nicht mehr beobachtet und nehmen nicht an der Regelqualifikation teil, zählen aber zur Sollzahl. Sie haben sich als Beobachter in der Bezirksliga zur Verfügung zu stellen und sollen je zwei als SR geleiteten Spielen eine Beobachtung durchführen. Beobachtungen in einer Spielklasse oberhalb der Bezirksliga werden im Bezirk angerechnet. Sie haben an einem Lehrgang nach Punkt 3.2 erfolgreich teilzunehmen; der BSA kann abweichende Kriterien für SR dieser Liste festsetzen.

6.3.3 Der BSA behält sich das Recht vor, den Leistungsstand der SR auf dieser Liste in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass dieser den Anforderungen der Bezirksliga entspricht. Der BSA entscheidet jährlich im Rahmen der Qualifikation darüber, welche der SR weiter auf der Bezirksliste geführt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, wie hoch die Verfügbarkeit war, ob genügend Spiele beobachtet wurden und wie die Qualität der Beobachtungen war.

6.3.4 Scheidet ein SR dieser Liste aus, gilt Punkt 5.4 entsprechend. Dies gilt nicht bei Verfehlung der Lehrgangsanforderungen.

7. Wechsel eines SR

7.1 Wechselt ein SR der Bezirksliste, der kein Absteiger ist, in eine Gruppe innerhalb des Bezirks Oberbayern, nimmt er seinen Platz zur neuen Gruppe mit, ohne dass die verlassene Gruppe dafür Ersatz bekommt.

7.2 Wechselt ein SR der Bezirksliste während der Saison den Kreis, stehen die Rechte aus dieser Qualifikationsrichtlinie dem Kreis zu, dem der SR zu Beginn des Spieljahres angehörte.

7.3 Wechselt ein SR der Bezirksliste, der kein Absteiger ist, in eine Gruppe außerhalb des Bezirks oder Landesverbandes, finden die Punkte 5.4 und 5.6 entsprechende Anwendung.

7.4 Wechselt ein SR, der in seinem bisherigen Bezirk oder Landesverband für eine der Bezirksliga vergleichbare Spielklasse nominiert ist, in eine Gruppe des Bezirks Oberbayern, wird er in der Bezirksliga eingesetzt. In diesem Fall erhöht sich die Istzahl der SR in der Bezirksliga. Punkt 5.2. ist anzuwenden. Wechselt ein SR aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Oberbayern, entscheidet der BSA über die erstmalige Qualifikation.

7.5 Wechselt ein nach diesem Abschnitt qualifizierter SR innerhalb von zwei Spieljahren wieder aus dem Bezirk Oberbayern in einen anderen Bezirk, Landes- oder Nationalverband oder scheidet er freiwillig aus der Bezirksliga aus, ist der Austausch nach Punkt 5.4 ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der BSA behält sich bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

8.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 02.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Qualifikationsrichtlinien ihre Gültigkeit.

8.3 SR, die aufgrund früherer Fassungen der Qualifikationsrichtlinien bereits in der Saison 2017/18 auf der Sonderliste C geführt wurden, unterliegen ab der Saison 2018/19 den Bestimmungen in Punkt 6.3. Abweichend hiervon, zählen sie nicht zur Sollzahl, und bei ihrem Ausscheiden aus der Bezirksliga findet kein Austausch statt.

BEZIRKS-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS - OBERBAYERN –



(Ferdinand Friedrich)
BSO



(Gerhard Kirchbichler)
BSA



(Matthias Zacher)
BSA